

Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V.

Zusammenschluss von Insolvenzrichtern/innen und Insolvenzrechtspflegern/innen

An das BMJV Referat RA 6 z.Hd. Herrn Bornemann

3.9.2018

<u>Stellungnahme zum ReFE v. 19.7.2018</u> "Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet" (Az. RA6 9343/8-1-R3 199/2018)

Auf das Anschreiben v. 27.7.2018 nimmt der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. wie folgt Stellung:

1. Unklare Ermächtigungsgrundlage

Art. 25 Absatz 2 lit. c.) –e.) EuInsVO legt fest, dass die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes bis zum 26. Juni 2019 u. a. eine Regelung zu treffen hat über die Mindestkriterien für den vom europäischen Justizportal bereitgestellten Suchdienst anhand der Informationen nach Art. 24 Abs.2 lit.a.) – j.) EuInsVO. Ein Durchführungsrechtsakt ist bislang nicht erlassen worden. Es bleibt daher abzuwarten, ob Mindestkriterien im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr.3 InsBekVO aufgestellt werden. Das BM JV könnte entsprechenden Einfluss nehmen.

2. Überschießende Regelung

- a) Art. 27 Abs. 3 EuInsVO erwähnt Personen, die eine näher bezeichnete Tätigkeit ausüben. Nach dem Wortlaut wird eine ehemals selbstständige Tätigkeit nicht erfasst. Wird so die gängige Praxis in Regelinsolvenzverfahren vor Eröffnung ein Gutachten eingeholt, hat das Insolvenzgericht eine sichere Beurteilungsgrundlage. Fraglich ist allenfalls, ob bei Einstellung der selbständigen Tätigkeit nachfolgende Entscheidungen noch veröffentlicht werden. Dies wäre jedenfalls sinnvoll.
- b) Der Entwurf bezieht auch eine ehemals selbständige Tätigkeit zur Neuregelung v. § 2 Abs.1 S.1 Nr.3 ohne weitere Begründung ein (S. 3, S. 6). Dabei dürfte übersehen sein, dass auch Schuldner, die der Verbraucherinsolvenz unterfallen, ehemals selbständig gewesen sein könnten. Es können sich schwierige Abgrenzungsfragen und die Notwendigkeit aufwendiger Ermittlungen im Rahmen der Frage ergeben, ob bei ehemaliger Selbstständigkeit, obwohl das Verfahren dem Anwendungsbereich des § 304 InsO unterfällt, gleichwohl ein einschränkungsloser Zugriff statthaft ist.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof Berliner Platz 1 95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung:



Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. Zusammenschluss von Insolvenzrichtern/innen und Insolvenzrechtspflegern/innen

Jedes Insolvenzgericht muss entscheiden, ob eine einschränkungslose Auskunft (in Abweichung von § 2 Abs. 1 Nr. 3 InsBekVO) zulässig ist. Diese Entscheidung trifft sinnvollerweise der Insolvenzrichter bei der das Eröffnungsverfahren abschließenden Entscheidung. In IN-Verfahren spricht eine Vermutung für ein unbeschränktes Auskunftsrecht, bei IK-Verfahren nur bei ehemals selbständiger Tätigkeit.

3. Bezug des Insolvenzverfahrens auf (ehemals) selbständige Tätigkeit.

- a.) Für den Bezug des Insolvenzverfahrens auf den Bereich einer (ehemals) selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit wird es genügen, dass bereits eine Forderung daraus stammt. Dies wird in der Praxis bei aktueller selbstständiger Tätigkeit ausnahmslos der Fall sein. Bezieht man auch ehemalige selbständige Tätigkeit ein, ist fraglich, wie entsprechende Feststellungen getroffen werden können, jedenfalls in den Fällen, in denen vor Eröffnung kein Sachverständigengutachten eingeholt wird. Die Praxis wird jedenfalls zu einer Mehrarbeit nicht in der Lage sein.
- b.) Weiter wird die Frage aufkommen, ob nicht generell eine unbeschränkte Auskunft angezeigt ist. Diese kann derzeit faktisch über Auskunfteien in Anspruch genommen werden. Unter Geltung des BDSchG belief sich die zeitliche Grenze erlaubter Verwendung auf mindestens drei Jahre. Die aktuelle Rechtslage ist unklar. Der Verband der Wirtschaftsauskunfteien geht aktuell davon aus, dass es bei einer dreijährigen, jetzt allerdings taggenauen Speicherfrist bleibt (InsbürO aktuell 2018,290). Die Löschungsfristen der InsBekVO sind demgegenüber kürzer und könnten als Ausgleich übernommen werden.

4. Weiterer Regelungsbedarf

Weiterer Änderungsbedarf besteht neben der soeben unter Ziffer 4 aufgeworfenen Frage bei folgenden Punkten:

- Änderung der Eingabemaske (BGH ZInsO 2014, 88).
- Verbesserung der Suchfunktion "gerichtsübergreifend".

Verbesserung der Suchfunktion mit "Verschlagwortung" innerhalb des aufgefundenen Verfahrens nach bestimmten Beschlüssen.

Verbesserung der Suchfunktion innerhalb der Verfahren eines Insolvenzgerichtes mit namensgestützter "Ähnlichkeitssuche".

• Einstellung von Rechtsmittelbelehrungen zur Vermeidung von Wiedereinsetzungsanträgen (BGH ZInsO 2016, 867).

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

2

c/o Amtsgericht Hof Berliner Platz 1 95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung:



Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. Zusammenschluss von Insolvenzrichtern/innen und Insolvenzrechtspflegern/innen

- Generell ist die verbesserte Möglichkeit zu schaffen, Beschlussbegründungen rechtmittelfähiger Beschlüsse, die sich an eine große Anzahl v. (derzeit nicht vollständig bekannten) Gläubigern richten, auf der amtlichen Internet-Seite einzustellen.
- Die europäischen Anforderungen des EU-weiten Austausches v. insolvenzgerichtlichen Informationen und Veröffentlichungen, resultierend aus der bis zum 26.6.2019 durchzuführenden Vernetzung der Insolvenzregister zu einem europäischen Insolvenzregister aus Art.25 Abs.2 i.V.m. Art.92 S.2 lit.c EuInsVO können mit der derzeitigen deutschen Plattform nicht erfüllt werden. Die Information ausländischer Gläubiger muss für diese eindeutiger ermöglicht werden. Für eine Eintragungspflicht in das Insolvenzregister reicht als Anhalt ein ausländischer Gläubiger aus (Wimmer nach NZI 24/2015, XIII; Erwägungsgrund Nr.76 EuInsVO). Derzeit kann die deutsche Internetplattform eine Veröffentlichung aller gem. Art. 27 EuInsVO notwendiger Pflichtinformationen, z.B. derjenigen nach Art. 27 c) (Art des eröffneten Insolvenzverfahrens nach Anhang A und gegebenenfalls Unterart des nach nationalem Recht eröffneten Verfahrens) und d) (Angaben dazu, ob die Zuständigkeit für die Eröffnung des Verfahrens auf Artikel 3 Absatz 1, 2 oder 4 beruht) nicht leisten. Die erweiterten Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Eröffnungsbeschlüsse und der Eröffnung gleichkommende Beschlüsse (z.B. bereits der Anordnung der vorläufigen "schwachen" Insolvenzverwaltung) aus Art.5 EuInsVO i.V.m. Art.102c § 4 EGInsO erfordern gem. Art.27j EuInsVO eindeutige mitveröffentlichte Rechtsmittelhinweise. Dies ist derzeit nicht ausreichend umsetzbar.

Vorstand und Beirat

3

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg Sievekingplatz 1 20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof Berliner Platz 1 95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung: